



**IUR I**    Studentennummer

\_\_\_\_-\_\_\_\_-\_\_\_\_

Name:.....

Vorname:.....

## Frühlingsession 2000

### Strafrecht AT

**Prof. M. A. Niggli**

Fehler: .....

Note: .....

Datum: .....

Unterschrift des Professors

.....

#### Hinweis

- Grundsätzlich sind als Hilfsmittel sämtliche Quellen, Lehrbücher, Kommentare, Notizen etc. zugelassen.
- Von den vorgegebenen Antworten können keine, eine, mehrere oder alle richtig oder falsch sein.
- Beantworten Sie die Fragen, indem Sie die richtigen Buchstaben ankreuzen. Widerstehen Sie der Versuchung, die Antworten anzukreuzen, bevor Sie nicht die ganze Frage gelesen und verstanden haben.
- Markieren Sie bitte klar und deutlich, welche der vorgeschlagenen Alternativen Sie für richtig erachten. Anmerkungen, Notizen etc. werden prinzipiell nicht berücksichtigt. Entsprechend können Sie problemlos z.B. die Rückseite der Prüfung für Notizen verwenden.
- Antworten Sie immer gemäss der Fragestellung und unterlassen Sie irgendwelche Änderungen am Sachverhalt.
- Gezählt werden die Fehler. Falsche Lösungen anzukreuzen ist gleichbedeutend mit dem Nicht-Ankreuzen einer richtigen Antwort.
- Anzahl Seiten inklusive der ersten Seite: 10

**Und nun: Viel Erfolg!**

internet: <http://www.unifr.ch/lman>

**1. Einen Monat vor seinem 8. Geburtstag schlägt der kleine Tom seinem Bruder im Jähzorn eine Vase über den Kopf. Der Ambulanzwagen, der den schwer (aber nicht lebensgefährlich) verletzten Jungen ins Spital fährt, wird seinerseits in einen Unfall verwickelt. Toms Bruder stirbt an den Folgen des Verkehrsunfalles. Hat sich Tom in irgendeiner Weise strafbar gemacht?**

- a) Nein, infolge seines kindlichen Alters fällt Tom nicht unter das Strafgesetz.
- b) Nein, denn der Unfall des Ambulanzwagens stellt eine sog. unterbrechende Kausalität dar. Folglich ist Tom weder wegen Körperverletzung (Art. 123) noch wegen eines Tötungsdelikts (Art. 111) strafbar.
- c) Nein, denn Jähzorn ist grundsätzlich ein Schuldausschlussgrund im Sinne von Art. 10 StGB.
- d) Nein, denn schuld sind seine Eltern, die ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

**2. In welchen Fällen urteilt der Richter richtig?**

- a) B hat einen Mord an einem Taxifahrer begangen (Art. 112). Weil der Täter wegen seiner schlimmen Kindheit selbst als Opfer zu betrachten ist, mindert der Richter die Strafe.
- b) B hat einen Taxifahrer getötet. Aufgrund des besonders verwerflichen Zweckes der Tat (Elimination eines Zeugen) qualifiziert der Richter die Tat als Mord (Art. 112). Aus demselben Grund erhöht er zudem die Strafe.
- c) B hat, drei Jahre bevor er seine Ehefrau schwer verletzte (Art. 122), bereits eine schwere Körperverletzung (Art. 122) begangen, deren Strafe er verbüsst hat. Trotzdem geht der Richter nicht über die vorgesehene Höchststrafe von Art. 122 hinaus.
- d) B begeht als alleinstehende Mutter von drei Kleinkindern eine schwere Körperverletzung (Art. 122). Um die entsozialisierende Wirkung einer Freiheitsstrafe zu vermeiden, nimmt der Richter von der Strafe Umgang.
- e) B begeht als alleinstehende Mutter von drei Kleinkindern eine leichte Körperverletzung (Art. 123 Ziff. 1). Um die entsozialisierende Wirkung einer Freiheitsstrafe zu vermeiden, nimmt der Richter von der Strafe Umgang.

**3. Welcher Satz ist richtig?**

- a) Wird nach dem Urteil bekannt, dass der Täter früher eine weitere Straftat begangen hat, so wird eine neue Gesamtstrafe ausgefällt.
- b) Bei unechten Unterlassungsdelikten ist immer auch die fahrlässige Begehung strafbar.
- c) Eine Deliktsbegehung durch Unterlassen ist nur bei einer Garantenstellung möglich.
- d) Bei Strafmilderung kann das gesetzliche Mindestmass der betreffenden Straftat unterschritten werden.

**4. Xaver will Georg, den Ehegatten seiner Geliebten Sandy, umbringen. Dafür bittet er den Kellner in ihrer gemeinsamen Bar, Georg ein Fläschchen 35%-ige Salzsäure ins Bier zu schütten, sagt ihm aber, es wäre ein Schlafmittel. Der Kellner schöpft Verdacht und giesst das Fläschchen aus. Daraufhin entschliesst sich Xaver, Georg durch einen Bekannten erschiessen zu lassen und bittet daher Sandy um Unterstützung. Der Bekannte willigt zwar ein, nimmt die Sache aber keinen Augenblick ernst. So schickt Sandy am nächsten Abend ihren Mann, wie vereinbart, aus dem Haus, um Zigaretten zu holen, währenddessen Xaver im Fluchtauto wartet. Der Bekannte erscheint nicht zur verabredeten Zeit. Wer ist strafbar?**

- a) Xaver wegen versuchter Anstiftung zu einem Tötungsdelikt (Art. 111).
- b) Xaver wegen eines versuchten Tötungsdelikts.
- c) Sandy wegen versuchter Gehilfenschaft zu einem Tötungsdelikt.
- d) Der Bekannte, wegen eines versuchten Tötungsdelikts.
- e) Keiner.

**5. Karsten beschliesst die Wohnung eines Geschäftsmannes auszuplündern. Er plant, den Geschäftsmann mit einem Lederriemen zu würgen, um ihn widerstandsunfähig zu machen (Art. 140). Bei Ausführung der Tat würgt Karsten trotz aller Sorgfalt zu stark, der Geschäftsmann erstickt (Art. 111 ff.). Zu prüfen ist nur die Tötung. In welchen Fällen hat Karsten vorsätzlich gehandelt, wenn die Ermittlungen ergeben:**

- a) Karsten hat an eine mögliche Todesfolge überhaupt nicht gedacht.
- b) Karsten hat an die mögliche Todesfolge gedacht, es ging ihm aber "am Arsch vorbei."
- c) Karsten hat die mögliche Todesfolge "nicht gewollt". Im Gegenteil, er hat sich das Vorgehen genauestens überlegt und dabei die Möglichkeit eines Fehlgehens so gut wie ausgeschlossen.
- d) Karsten hat die mögliche Todesfolge "nicht gewollt", aber sie hat ihn auch "nicht wirklich überrascht".

**6. In welchen Fällen ist die Handlungsweise des Täters rechtswidrig?**

- a) Daniel hat eine sexuelle Präferenz für amputierte Frauen. Weil er unter seiner "Perversion" sehr leidet, lässt er sich von einem Veterinär (Täter) eines seiner gesunden Beine amputieren (schwere Körperverletzung: Art. 122).
- b) Nach einem Blitzeinschlag muss das Flugzeug zu einer Notlandung ansetzen. Da die Landung auf dem felsigen Gelände höchstwahrscheinlich zu einem Auseinanderbrechen des Flugzeugs führen würde, landet er auf der Autobahn und zerstört dort ein Auto mit drei Insassen (Art. 111 ff.).
- c) Rudolph der rüstige Rentner sieht, wie Jugendliche die Haltestelle der öffentlichen Verkehrsbetriebe besprayen (Art. 144). Er kann einen der Sprayer erwischen und schlägt mit seinem Stock auf dessen Rücken (Tätlichkeit Art. 126 StGB). (Es sind nur die Rechtfertigungsgründe Notwehr / Notstand zu prüfen).
- d) Kaufhausdetektiv Matula hat einen körperlich überlegenen Ladendieb ertappt und schliesst ihn im Lagerraum ein (Freiheitsberaubung nach Art. 183). Bevor er die Polizei alarmiert, macht er eine sehr lange Mittagspause.

**7. Theo überredet den geistig schwerstbehinderten Fritz, in einem abgestellten Wagen der SBB mit einem Hammer die Scheibe einzuschlagen (Art. 144 Abs. 1). Fritz schlägt die Scheibe ein. Wie ist dieser Sachverhalt strafrechtlich zu beurteilen?**

- a) Fritz ist straflos, weil ihm das entsprechende Unrechtsbewusstsein fehlt. Wer die unrechtsbegründenden Tatumstände nicht kennt, kann nicht wissen, dass er rechtswidrig handelt. Es liegt ein Verbotsirrtum vor.
- b) Es liegt ein biologischer Ausschlussgrund vor, welcher die Einsichts- und Bestimmungsfähigkeit von Fritz aufhebt. Er handelt folglich nicht schuldhaft.
- c) Theo ist mittelbarer Täter.
- d) Theo ist Anstifter und mittelbarer Täter.

**8. In welchen Fällen macht sich F strafbar?**

- a) Der fünfzehnjährige F. betrinkt sich zum ersten mal in seinem Leben. Unter dem Alkoholeinfluss wird der sonst so friedfertige F. aggressiv und prügelt grundlos auf fremde Barbesucher ein und verletzt diese dabei schwer (Art. 122).
- b) F verpasst ihrem Ehemann in der Nacht schlaftrunken eine so starke Ohrfeige, dass dieser aus dem Bett fällt und sich den Arm bricht (Art. 123).
- c) F muss seinem zuckerkranken Freund Insulin spritzen. Da gerade dessen erbberechtigter Sohn zu Besuch kommt, lässt er die vorbereitete Spritze liegen und verlässt kurz das Zimmer, um Kaffee zu kochen. Der Besucher mischt daraufhin Gift zum Insulin. Nach einer Stunde, nachdem der Besucher die beiden wieder verlassen hat, spritzt F seinem Freund das Insulin worauf dieser verstirbt (Art. 111).
- d) Ärztin F macht mit ihrem herzkranken Patienten X einen Aidstest, der positiv ausfällt. Aus Rücksicht auf seine Gesundheit teilt sie ihm - entgegen ihrer Informationspflicht - das Testergebnis nicht mit. In der Folge steckt X seine Frau an (Art. 231).

**9. Anton, Bert und Carlchen haben gemeinsam eine abgelegene Ferienwohnung ohne Telefonanschluss gemietet. Weil sie ins 5 km entfernte Dorf tanzen gehen möchten, drängt Anton die anderen, sich ein bisschen zu beeilen. Dabei fällt Bert die Treppe hinunter und verletzt sich am Hinterkopf. Carlchen kümmert sich sogleich um ihn und macht Anton darauf aufmerksam, dass Bert lebensgefährlich verletzt sei. Trotzdem entfernt sich Anton, weil er mit einer hübschen Spanierin verabredet ist. Carlchen eilt daraufhin zur nahegelegenen Strasse und bittet einen vorbeifahrenden Fahrzeuglenker, im nächsten Krankenhaus Hilfe zu holen, weil sein Freund lebensgefährlich verletzt sei. Der Fahrzeuglenker verspricht dies, aber hat dann "doch keine Lust". Als Carlchen merkt, dass keine Hilfe kommt, rennt er selbst zum Krankenhaus. Inzwischen verstirbt Bert, obwohl ihm bei früherer Hilfe hätte geholfen werden können. Wer hat sich strafbar gemacht?**

- a) Carlchen, weil er den Wagenlenker genötigt hat (Art. 181).
- b) Carlchen wegen fahrlässiger Tötung (Art. 117).
- c) Der Fahrer wegen vorsätzlicher Tötung durch Unterlassen (Art. 111).
- d) Anton wegen vorsätzlicher Tötung durch Unterlassen (Art. 111).

**10. Wem darf der Tod des T (Art. 111 ff.) zugerechnet werden?**

- a) G, der auf T tödliche Schüsse abgegeben hat.
- b) G, der zwar auf T geschossen hat, der Tod aber erst im Krankenhaus durch eine Infektion der Schussverletzung eingetreten ist.
- c) G, der versehentlich beim Holzhacken einen Bluter leicht verletzt hat, der an dieser leichten Verletzung verblutet.
- d) G, der T beim Putzen seiner Dienstpistole unwillentlich erschoss.

**11. R ist ein gewerbsmässiger Betrüger (Art. 146). Da ihm eine Handelspartnerin auf die Schliche kommt, versucht er sie zu erstechen (Art. 111). Nach einem Stich in die Bauchgegend lässt er dann von seinem Opfer ab. 2 Stunden später erliegt dieses seinen Verletzungen.**

**1. Welche Konkurrenzen muss der Richter berücksichtigen? Zu beachten ist lediglich das Verhältnis zwischen Tötung (Art. 111) und Betrug (Art. 146)?**

- a) Echte Realkonkurrenz
- b) Echte Idealkonkurrenz
- c) Unechte Realkonkurrenz
- d) Unechte Idealkonkurrenz
- e) Retrospektive Realkonkurrenz

**2. Wie ist R zu bestrafen?**

- a) Mit mehreren Strafen
- b) Mit einer Gesamtstrafe
- c) Mit einer Zusatzstrafe
- d) Mit einer einzigen Strafe, da nur ein Tatbestand zur Anwendung gelangt

**12. Um was für Delikte handelt es sich?**

**a. Art. 301**

- a) Antragsdelikt
- b) echtes Unterlassungsdelikt
- c) Vergehen
- d) Sonderdelikt

**b. Art. 148 Abs. 1**

- a) echtes Unterlassungsdelikt
- b) Erfolgsdelikt
- c) Gefährdungsdelikt
- d) Verbrechen

**c. Art. 315 Abs. 1**

- a) Vergehen
- b) unechtes Sonderdelikt
- c) echtes Sonderdelikt
- d) Begehungsdelikt

**d. Art. 183 Ziff. 1 Abs. 1**

- a) Dauerdelikt
- b) unechtes Unterlassungsdelikt
- c) Übertretung
- d) echtes Unterlassungsdelikt

**13. Wurde in den folgenden Fällen richtig gehandelt? (richtiges ankreuzen)**

- a) W wurde 15 Jahre nach seinem Mord (Art. 112) an einem Politiker verhaftet und verurteilt.
- b) W, der eine vorsätzliche Tötung (Art. 111) begangen hat, wurde 7 Jahre nach seiner Tat als Tatverdächtiger vorgeladen, worauf er fluchtartig das Land verliess. 16 Jahre nach der Tat wird er dann endlich verhaftet und verurteilt.
- c) R wurde, 9 Jahre nachdem sie mit ihrem damals 20-jährigen Sohn den Beischlaf vollzogen hatte (Inzest nach Art. 213), verhaftet und verurteilt.

**14. Der Polizeibeamte Georg beteiligte sich an einer Verhaftungsaktion der Kantonspolizei Zürich gegen mutmassliche Drogendealer. Im Verlaufe der Aktion löste sich versehentlich ein Schuss aus seiner Dienstwaffe, wodurch der Verdächtige Karl schwere Verletzungen erlitt, welche zur Lähmung beider Beine führten. Ist Georg strafbar?**

- a) Nein, da die Verdächtigen durch ihr mutmasslich kriminelles Verhalten in ein erhöhtes Verletzungsrisiko eingewilligt haben, wodurch eine allfällige Körperverletzung gerechtfertigt wird.
- b) Nein, da ihm der Rechtfertigungsgrund der Amtspflicht zusteht (Art. 32).
- c) Ja, wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung (Art. 125).
- d) Nein, weil er ein Polizist ist.

**15. Martin ist mal wieder pleite. Trotzdem möchte er gerne die neue CD von "Gölä" haben. Er geht zum Musikhaus "Johannes Sonate" um die CD zu stehlen. Johannes, der Inhaber des Geschäftes, hat inzwischen, da er sich über „Gölä“ sehr geärgert hat und die CD auch sonst sehr schlecht findet, die CD aus dem Sortiment genommen und sie mit dem anderen Abfall vor die Ladentür gestellt. Martin sieht die CD und glaubt, Johannes hätte sie versehentlich draussen liegen lassen. So nutzt er die Gunst der Stunde, versteckt die CD in seiner Jacke und rennt davon.**

**Hat sich Martin strafbar gemacht? Die objektiven Tatbestandsmerkmale von Art. 139 StGB und Art. 137 Ziff. 2 Abs. 1 sind nicht zu prüfen.**

- a) Nein, denn der Besitzer hat die CD weggeworfen und sein Eigentum daran aufgegeben.
- b) Ja, denn Martin hat vorsätzlich und widerrechtlich eine CD des Musikhauses weggenommen.
- c) Ja, Martin ist wegen untauglichem Versuch zu Diebstahl zu bestrafen.
- d) Nein, denn Martin hat nicht widerrechtlich gehandelt.

**16. Der rachsüchtige Anselm will seinem ehemaligen Chef, der ihn fristlos entlassen hat, die Villa anzünden (Art. 221). Als er ihn eines Tages aus der Firma gehen sieht, verfolgt er ihn, da er nicht weiss, wo sich die Villa befindet. In der nächsten Nacht zündet er die Villa an. Stunden später stellt sich dann heraus, dass es nicht die Villa seines Chefs sondern diejenige von dessen Zwillingbruder war, der am Vortag bei seinem Bruder im Büro auf Besuch weilte und so von Anselm nach Hause verfolgt wurde. Wie hat sich Anselm strafbar gemacht?**

- a) Gar nicht, weil er das Haus des Zwillingbruders nicht niederbrennen wollte und ihm insofern der Vorsatz fehlte.
- b) Wegen Brandstiftung (Art. 221; die objektiven Tatbestandsmerkmale sind nicht zu prüfen).
- c) Wegen versuchter Brandstiftung beim Chef und fahrlässiger Brandstiftung bei dessen Bruder.
- d) Wegen Brandstiftung, da der error in persona unmassgeblich ist.
- e) Wegen Brandstiftung, da der error in objecto unmassgeblich ist.